

2019/791

Informationsvorlage
öffentlich



Ernennung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Information)	Ö
Ortsrat Ludweiler (Information)	Ö
Ortsrat Lauterbach (Information)	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 75 (2) KSVG führt die oder der Vorsitzende die Bezeichnung Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher. Sie oder er ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter. Ihr oder ihm ist eine Ernennungsurkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auszuhändigen.

Die Ernennung hat gem. § 75 (2) i.V. mit § 31 (3) KSVG unverzüglich zu erfolgen.

Anlage/n

Keine